

Verordnung des VBS über die Verwaltung der Armee (VVA-VBS)

Änderung vom 6. Dezember 1999

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verordnet:

I

Die Verordnung des VBS vom 12. Dezember 1995¹ über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b und c

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1

¹ Für die Bestattung von im Dienst verstorbenen Angehörigen der Armee können folgende Kosten zu Lasten der Dienstkasse übernommen werden:

- a. Kranz- oder Blumenspende;
- b. die ortsüblichen Todesanzeigen der Truppe in Tageszeitungen, in der Regel nicht mehr als drei, in begründeten Ausnahmefällen bis höchstens sechs Todesanzeigen;
- c. das militärische Geleit.

Art. 5 Serviceentschädigung

(Art. 70 VVA)

Bei Truppenverpflegung beträgt die Serviceentschädigung (Bedienung, Gedeck, Tischwäsche und kleine Zutaten) an die Kantiniere je Offizier oder höheren Unteroffizier, inklusive Mehrwertsteuer zum Normalsatz, maximal 8 Franken pro Tag.

¹ SR 510.301.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

6. Dezember 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:

10722

Ogi